

Ermäßigungen im Verkehrsverbund Steiermark

Stand: November 2016

Die Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Steiermark sehen für bestimmte Personengruppen Ermäßigungen auf die Stundenkarte und die 24-Stunden-Karte vor. Voraussetzung ist der Vorweis eines entsprechenden Berechtigungsausweises.

SeniorInnen

Definition: Frauen und Männer ab dem vollendeten 62. Lebensjahr (ab 1. Jänner 2018 ab dem vollendeten 63. Lebensjahr)

Ermäßigung: Rund 38 % auf die Stunden- und die 24-Stunden-Karte

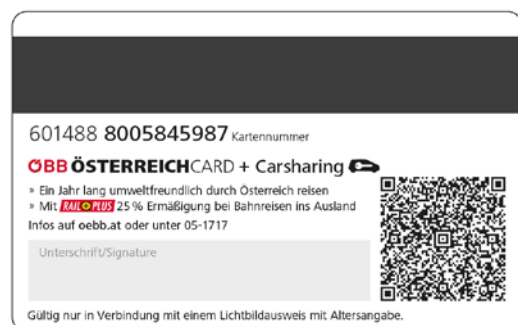
Berechtigungsausweis: ÖBB VORTEILSCARD Senior, ÖBB ÖSTERREICHCARD Senior
Zusätzlich ist ein Lichtbildausweis erforderlich (anerkannte Lichtbildausweise siehe Anhang)



ÖBB VORTEILSCARD Senior



ÖBB ÖSTERREICHCARD Senior



Rückseite der ÖBB ÖSTERREICHCARD

Familien

Definition: Derselben Familie angehörige Eltern (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern) oder Elternteile sowie deren Kinder

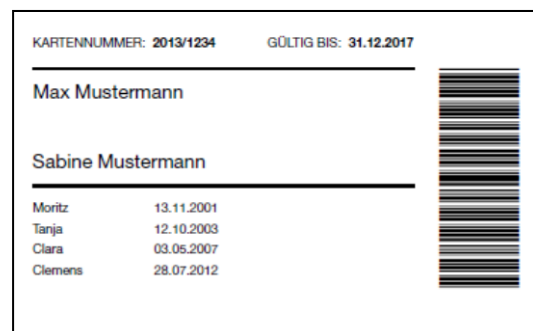
Ermäßigung:

In Begleitung ihrer Eltern reisen Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gratis. Die mitreisenden Eltern müssen für sich selbst eine gültige Verbundfahrkarte besitzen.
Die Eltern erhalten für Fahrten mit ihren Kindern die Stundenkarte und die 24-Stunden-Karte um rund 38 % ermäßigt.
Anspruch auf Familienermäßigung besteht, wenn zumindest ein Elternteil und ein Kind über denselben Beförderungsweg gemeinsam reisen (Achtung: Keine Familienermäßigung für Großeltern, die mit Enkelkindern unterwegs sind)

Berechtigungsausweis: Steirischer Familienpass



Steirischer Familienpass (Vorderseite)



Steirischer Familienpass (Rückseite)



Die ÖBB VORTEILSCARD Family, die ab dem Jahr 2014 ausgegeben wird, wird im Verbundtarif nicht anerkannt.

Jugendliche

Definition: Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 19. Lebensjahr

Ermäßigung: Rund 38 % auf die Stunden- und die 24-Stunden-Karte

Berechtigungsausweis: Altersnachweis = Lichtbildausweis (anerkannte Lichtbildausweise siehe Anhang wie z. B. checkit.card des Landes Steiermark).



checkit.card (Vorderseite)






checkit.card (Rückseite)

Menschen mit Behinderung

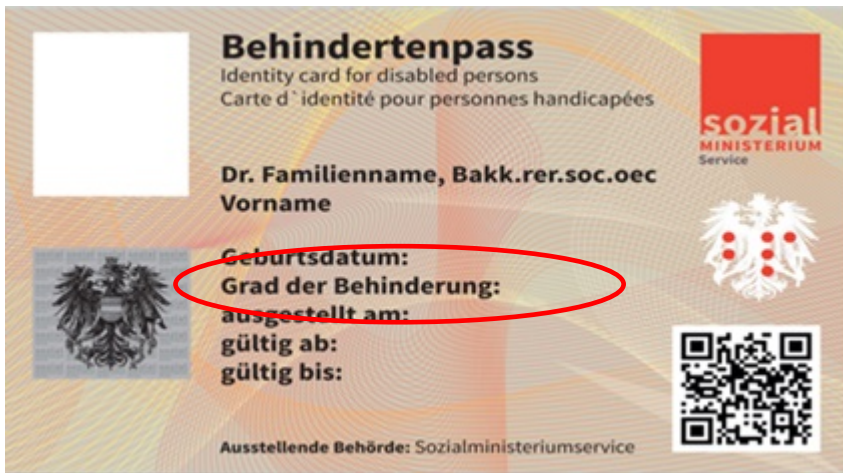
- Definition:** Personen, die eine erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 und 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes beziehen, sofern bei Ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 70 % oder die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde; BezieherInnen eines Pflegegeldes oder einer vergleichbaren Leistung aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften; Personen, die einen Grad der Behinderung/Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 70 % nachweisen.
- Ermäßigung:** Rund 50 % auf die Stunden- und die 24-Stunden-Karte. Eine Begleitperson und ein Assistenzhund werden unentgeltlich befördert, wenn die zu begleitende Person eine gültige Fahrkarte und einen gültigen Berechtigungsausweis besitzt.
- Berechtigungsausweis:** Behindertenpass nach § 40 Bundesbehindertengesetz. Der Grad der Behinderung muss mindestens 70 % betragen oder es muss der Eintrag „Der/Die Inhaber/in des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen.“ vorhanden sein.
Den Ausweis gibt es in Papierform und seit November 2016 in Scheckkartenform.

Blinde

- Definition:** Sehbehinderte Personen, welche das Pflegegeld mindestens der Pflegegeldstufe 3 beziehen.
- Ermäßigung:** Rund 50 % auf die Stunden- und die 24-Stunden-Karte. Eine Begleitperson und ein Assistenzhund werden unentgeltlich befördert, wenn die zu begleitende Person eine gültige Fahrkarte und einen gültigen Berechtigungsausweis besitzt.
- Berechtigungsausweis:** Behindertenpass nach § 40 Bundesbehindertengesetz. Der Grad der Behinderung muss mindestens 70 % betragen oder es muss der Eintrag „Der/Die Inhaber/in des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen.“ vorhanden sein.
Den Ausweis gibt es in Papierform und seit November 2016 in Scheckkartenform.

<p>MUSTER BEHINDERTENPASS IDENTITY CARD FOR DISABLED PERSONS CARTE D'IDENTITÉ POUR PERSONNES HANDICAPÉES</p>  <p>Republik Österreich Republic of Austria République d'Autriche</p>	<table border="1"> <tr> <td>Familienname Surname Nom de famille</td> <td>Muster</td> </tr> <tr> <td>Vorname Christian name prénom</td> <td>Johann</td> </tr> <tr> <td>Geburtsdatum Date of birth Date de naissance</td> <td>18.12.1946</td> </tr> <tr> <td>Wohnort Residence Résidence</td> <td>Wien</td> </tr> <tr> <td>Versicherungsnummer Health insurance number N° de sécurité sociale</td> <td>1818 18 12 46</td> </tr> </table>	Familienname Surname Nom de famille	Muster	Vorname Christian name prénom	Johann	Geburtsdatum Date of birth Date de naissance	18.12.1946	Wohnort Residence Résidence	Wien	Versicherungsnummer Health insurance number N° de sécurité sociale	1818 18 12 46
Familienname Surname Nom de famille	Muster										
Vorname Christian name prénom	Johann										
Geburtsdatum Date of birth Date de naissance	18.12.1946										
Wohnort Residence Résidence	Wien										
Versicherungsnummer Health insurance number N° de sécurité sociale	1818 18 12 46										
<p>Ämtliche Vermerke Official remarks Mentions officielles</p> <p>Der Inhaber/die Inhaberin des Passes kann die Fahrpreismäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen.</p> 	<p>Acquiesnummer Identity card number N° de la carte d'identité</p> <p>1377936</p> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; padding: 5px; margin-right: 10px;"> Amtliche der Behörde </div> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 100px; margin-left: 10px;"> Lichtbild </div> </div> <p>Unterschrift des Passinhabers/der Passinhaberin Signature of holder Signature de la personne titulaire</p>										
<p>Ämtliche Vermerke Official remarks Mentions officielles</p> <p>Der Inhaber/die Inhaberin des Passes The holder of this Identity Card Le/La titulaire de la carte d'identité bedarf einer Begleitperson needs an attendant a besoin d'un accompagnateur</p> 	<p>ausgestellt gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz Issued according to section 40 of the Federal Disabled Persons Act Établie d'après l'article 40 de la Loi fédérale sur les personnes handicapées</p> <p>Langstempel</p> <p>Datum Date Date</p> <p>29.3.2004</p> <p>Unterschrift Signature Signature</p> <p>Gebührenfrei gemäß § 51 Bundesbehindertengesetz Free of charge according to section 51 of the Federal Disabled Persons Act Sans frais d'après l'article 51 de la Loi fédérale sur les personnes handicapées</p>										
<p>Ämtliche Vermerke Official remarks Mentions officielles</p>	<p>Grad der Behinderung / Mesurung der Erwerbsfähigkeit Degree of disability / Reduction of working capacity Degré d'invalidité / Diminution de la capacité de travail</p> <p>70v.H.</p> <p>Art der Behinderung Type of disability Genre d'invalidité</p>										
<p>Ämtliche Vermerke Official remarks Mentions officielles</p>	<p>Ämtliche Vermerke Official remarks Mentions officielles</p>										

Behindertenpass (Vorder- und Rückseite, Farbe: orange)



Epileptiker/Epileptikerin			
Osteosynthesematerial	D1	D3	D2
Prothese			
Cochlearimplantat			
Orthese			

Behindertenpass in Scheckkartenform (Vorder- und Rückseite)



Das nebenstehende Symbol steht für die Zusatzeintragung:
 „Der Inhaber/die Inhaberin des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen.“

Schwerkriegsbeschädigte

- Definition:** Personen, die als Schwerkriegsbeschädigte im Sinne der Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes oder als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich im Sinne der Bestimmung des Opferfürsorgegesetzes anzusehen sind und deren Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes um mindestens 70 % gemindert ist.
- Ermäßigung:** Rund 50 % auf die Stunden- und die 24-Stunden-Karte. Eine Begleitperson und ein Assistenzhund werden unentgeltlich befördert, wenn die zu begleitende Person eine gültige Fahrkarte und einen gültigen Berechtigungsausweis besitzt.
- Berechtigungsausweis:** Schwerkriegsbeschädigtenausweis (orange).
Anmerkung: Zu beachten ist, dass nur der orange Schwerkriegsbeschädigtenausweis als Berechtigungsausweis anerkannt wird, da dieser ab 70 % Minderung der Erwerbsfähigkeit ausgestellt wird. Die Prozentzahl ist daher nicht extra am Ausweis vermerkt. Nicht anerkannt wird der weiße Schwerkriegsbeschädigtenausweis (geringerer Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit).
- Ortslinienverkehr:** Schwerkriegsbeschädigte werden gegen Vorweis des gültigen Schwerkriegsbeschädigtenausweises (Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 %) mit der Eintragung „Unentgeltliche Beförderung im Straßenbahnverkehr, im Ortslinienverkehr mit Omnibussen“ im Ortslinienverkehr (siehe Anhang) einschließlich einer Begleitperson und eines Assistenzhundes unentgeltlich befördert.

Nr.

C Nr. 35600

Schwerkriegsbeschädigtenausweis

Herr – Frau *) **)

geb. am in

Bezirk, Beruf

ist schwerkriegsbeschädigt – steht den Schwerkriegsbeschädigten gleich*). Er – Sie – ist berechtigt, die umstehenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Mißbräuchliche Verwendung und unbefugte Änderung des Ausweises werden strafrechtlich verfolgt.

..... den 19.....

Für den Amtsleiter:

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.
**) Sämtliche Vornamen (Rufname unterstrichen) sind anzugeben, bei Frauen auch der Geburtsname.

OSD. 4985 6 gst/efa

Vorderseite des Schwerkriegsbeschädigtenausweises (Farbe orange)

1	Eintrittspreisermäßigung für Schwerkriegsbeschädigte bei kulturellen Veranstaltungen
2	Bevorzugte Abfertigung bei Amtsstellen
3	Unentgeltliche Beförderung des ständigen Begleiters oder Führhundes im Straßenbahnverkehr, im Ortslinienverkehr mit Omnibussen Eintrittspreisermäßigung für den ständigen Begleiter bei kulturellen Veranstaltungen
4	Unentgeltliche Beförderung im Straßenbahnverkehr, im Ortslinienverkehr mit Omnibussen

Rückseite des Schwerkriegsbeschädigtenausweises (Farbe orange)

Gruppen

Definition:

Die Gruppenermäßigung wird für Gruppen ab sechs Personen gewährt, wenn diese gemeinsam über denselben Beförderungsweg reisen und für alle Gruppenmitglieder der entsprechende Fahrpreis für die Stundenkarte und die 24-Stunden-Karte bezahlt wird.

Ermäßigung:

Rund 20 % auf die Stunden- und die 24-Stunden-Karte Vollpreis. Für Kinder rund 20 % Ermäßigung auf die ermäßigte Stundenkarte oder ermäßigte 24-Stunden-Karte.

Keine Gruppenermäßigung gibt es für Personengruppen mit Ermäßigung wie z. B. SeniorInnen.

Anhang:

Lichtbildausweise

Als Lichtbildausweise werden anerkannt: Reisepass, Personalausweis, Identitätsausweis, Führerschein, Behindertenpass nach § 40 Bundesbehindertengesetz, Schwerkriegsbeschädigtenausweis, Ausweis für Studierende mit Lichtbild, Verbundfreifahrausweis für SchülerInnen und Lehrlinge, checkit.card des Landes Steiermark.

Ortslinienverkehr

Als Ortslinienverkehr gelten:

- städtische Linien in der Zone 101 (Graz) mit ein- und zweistelliger Liniennummer,
- städtische Linien in der Zone 102 (Leoben/Trofaiach) mit ein- und zweistelliger Liniennummer oder Buchstabenbezeichnung,
- städtische Linien in der Zone 103 (Bruck an der Mur/Kapfenberg) mit ein- und zweistelliger Liniennummer,
- folgende Fahrtstrecken auf Postbus-Linien:

Liniennummer	Fahrtstrecke
2	Judenburg – Fohnsdorf
73	Judenburg – Reiterbauer
167	St. Erhard – Mixnitz
182	Stanz – Brandstatt
613, 614, 615, 616	Stadtverkehr Leibnitz
822	Leoben – Trofaiach – Kammern
832	Leoben – St. Stefan – Lobming
862	Judenburg – Weißenkirchen i. d. Steiermark
941	Irdning Postamt – Raumberg Schule
955	Bad Aussee – Altaussee
956	Bad Aussee – Grundlsee – Wienern